

**19.069****Rechte der Bürgerinnen und Bürger.****Abkommen mit dem Vereinigten
Königreich von Grossbritannien
und Nordirland****Droits des citoyens. Accord
avec le Royaume-Uni de Grande-Bretagne
et l'Irlande du Nord***Zweitrat – Deuxième Conseil***CHRONOLOGIE**

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.06.20 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.09.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 25.09.20 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Müller Damian (RL, LU), für die Kommission: Bekanntlich hat das Vereinigte Königreich beschlossen, per Ende dieses Jahres aus der Europäischen Union auszutreten. Das bedingt, dass verschiedene Fragen, für die bisher die bilateralen Verträge mit der EU gegolten haben, angepasst werden. Beim Abkommen, das wir heute behandeln, geht es um die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger nach dem Wegfall des Personenfreizügigkeitsabkommens. Konkret geht es darum, die Ansprüche und Anwartschaften von

AB 2020 S 690 / BO 2020 E 690

britischen und schweizerischen Staatsangehörigen zu schützen. In diesem Sinne übernimmt das Abkommen die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens, es schafft aber keine neuen Rechte. Künftig wird es aber nicht mehr eine, sondern zwei Kategorien von Staatsangehörigen aus der Schweiz in Grossbritannien und aus Grossbritannien in der Schweiz geben, nämlich jene, die bereits im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens eingewandert sind und nun unter dieses Abkommen fallen, und jene, die neu einwandern werden und damit dem Ausländer- und Integrationsgesetz unterstellt werden. Dieses Abkommen gilt nach dem Austritt von Grossbritannien aus der Europäischen Union entweder für die Zeit, für die bei einem harten Brexit kein Austrittsabkommen besteht, oder dann für eine vereinbarte Übergangszeit.

Der Nationalrat hat die Vorlage des Bundesrates am 3. Juni 2020 mit 194 Stimmen einstimmig angenommen. Unsere Kommission hat sich am 14. August 2020 mit der Vorlage befasst und sie einstimmig zur Annahme empfohlen.

Ich empfehle Ihnen also, der Kommission zu folgen.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Sie haben es gehört, und wir wissen es: Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar aus der EU ausgetreten, und zwar mit einem Austrittsabkommen, dem "withdrawal agreement", das Ihnen bekannt ist. Damit läuft seit dem 1. Februar eine Übergangsphase, die bis Ende 2020 gilt. Falls beide Vertragsparteien, also das Vereinigte Königreich und die EU, einverstanden sind, kann diese Übergangsfrist um ein oder zwei Jahre verlängert werden. Das ist im Moment nicht der Fall. Sie haben ja gehört, dass der britische Premierminister im Gegenteil offensichtlich relativ schnell einen Entscheid anpeilt und es am kommenden 1. Januar in der Tat zu einem harten Brexit kommen könnte.

Die aktuelle Situation während der Übergangsphase sieht nun folgendermassen aus: Das Vereinigte Königreich bleibt Teil des Binnenmarktes und der Zollunion. EU-Recht bleibt weiterhin vollumfänglich auf das Vereinigte Königreich anwendbar. Bilaterale Verträge Schweiz-EU gelten weiterhin, und auch das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich bleibt bis am 31. Dezember 2020 anwendbar. Britische Staatsangehörige in der Schweiz und Schweizerbürger im Vereinigten Königreich können bis dahin, d. h. bis Ende 2020, Rechte gemäss Freizügigkeitsabkommen erwerben. Das heisst, es gilt im Moment noch



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2020 • Zweite Sitzung • 08.09.20 • 08h15 • 19.069
Conseil des Etats • Session d'automne 2020 • Deuxième séance • 08.09.20 • 08h15 • 19.069



die Freizügigkeit.

Das vorliegende Abkommen wird demnach angewendet, sobald das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich wegfällt. Dies ist am Ende der Übergangsphase der Fall. Das vorliegende Abkommen wird vom 1. Januar bis zum Ende des ordentlichen Ratifizierungsprozesses vorläufig angewendet. Es ist nicht mehr möglich, in dieser kurzen Frist die Ratifizierung durchzuführen.

Mit dem vorliegenden Abkommen wird dafür gesorgt, dass die gemäss Freizügigkeitsabkommen erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger auch nach dem Ende der Übergangsphase erhalten bleiben. Damit sorgt das Abkommen für Rechts- und Planungssicherheit, sowohl für britische und für Schweizer Staatsangehörige als auch für Unternehmen im Vereinigten Königreich und in der Schweiz. Das Abkommen schafft keine neuen Rechte für diejenigen Personen, die in den Geltungsbereich fallen. Es stellt einzig sicher, dass die erworbenen Rechte auch nach dem Wegfall des Freizügigkeitsabkommens erhalten bleiben. Es ist also keine Weiterführung der Personenfreizügigkeit mit dem Vereinigten Königreich. Das Abkommen regelt einzig den Schutz der gemäss Freizügigkeitsabkommen bestehenden Rechte. Es wäre pro futuro auch nicht möglich, die Freizügigkeit beispielsweise mit dem Vereinigten Königreich zu beschliessen; das verbietet uns Artikel 121a der Bundesverfassung. Die Streitbeilegung wird weiterhin in einem gemischten Ausschuss vorgenommen. Für die Überprüfung der Anwendung des Abkommens sind die nationalen Gerichte zuständig. Es gibt also kein Schiedsgericht, sondern jedes nationale Gericht legt das Abkommen für sich selber aus.

Das Abkommen deckt alle drei Anhänge des Freizügigkeitsabkommens ab, das heisst nicht nur die Einreise und die Aufenthaltsrechte, sondern auch Bestandteile zu den Sozialversicherungen und zur Diplomanerkennung. Das sind Bereiche, die eben auch sehr stark mit der Mobilität einhergehen bzw. auch Voraussetzung sind für die Mobilität von Arbeitnehmenden.

Bei der Freizügigkeit werden bestehende Aufenthaltsansprüche geschützt. Britische Staatsangehörige in der Schweiz sowie Schweizerbürger im Vereinigten Königreich können auch nach dem Wegfall des Freizügigkeitsabkommens unter praktisch denselben Bedingungen bleiben, solange sie die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens weiterhin erfüllen. Sie erhalten jedoch bei der Erneuerung des Aufenthaltstitels eine Bewilligung als Drittstaatsangehörige. Es gibt dann also keine Freizügigkeit mehr; Briten sind Angehörige von Drittstaaten, die dann mutmasslich einfach dem AIG unterstehen, solange man nicht eine andere Abmachung getroffen hat. Auch britische Grenzgänger, die in der Schweiz arbeiten, behalten ihren Status. Das Freizügigkeitsabkommen liberalisiert die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung während bis zu 90 Tagen im Jahr. Das vorliegende Abkommen schützt bereits angefangene Dienstleistungserbringungen; diese können während fünf Jahren weitergeführt werden. Das ist Anhang I.

Zum Anhang II: Hier geht es um die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Hier werden dieselben Bestimmungen übernommen, wie sie die EU und das Vereinigte Königreich im Austrittsabkommen festgelegt haben. Die Versicherungszeiten in beiden Staaten sowie auch die Rentenansprüche werden geschützt.

Zum Anhang III: Hier geht es um die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen. Auch hier soll Rechtssicherheit geschaffen werden, damit die Berufsqualifikationen anerkannt bleiben. Beispielsweise kann ein anerkannter Anwalt aus dem Vereinigten Königreich, der in der Schweiz arbeitet, weiterhin seinen Beruf ausüben, weil diese Berufstätigkeit eben anerkannt ist. Das Abkommen sieht zudem eine Übergangsfrist von vier Jahren vor; während dieser Frist können bereits angefangene Ausbildungen weiterhin abgeschlossen werden.

Das Abkommen enthält noch zwei Änderungen von Bundesgesetzen. Die Artikel 5 und 7 der Lex Koller werden angepasst, damit britische Staatsangehörige, die gemäss Freizügigkeitsabkommen erworbene Rechte besitzen, weiterhin bewilligungsfrei Grundstücke erwerben können. In Artikel 2 des Anwaltsgesetzes haben wir den Geltungsbereich des Gesetzes auf britische Staatsangehörige mit erworbenen Rechten ausgedehnt.

Dieses Abkommen reflektiert insgesamt die engen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich, und es schafft Kontinuität und auch Rechtssicherheit. Ich meine, es ist hier dem Bundesrat gelungen, ein Abkommen abzuschliessen, welches sicherstellt, dass Schweizerinnen und Schweizer im Vereinigten Königreich mindestens gleich gut behandelt werden wie EU-Bürgerinnen und -Bürger.

Ich danke Ihnen, wenn Sie diesem Abkommen zustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland



über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens

Arrêté fédéral portant approbation et mise en oeuvre de l'Accord entre la Confédération suisse et le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord relatif aux droits des citoyens à la suite du retrait du Royaume-Uni

AB 2020 S 691 / BO 2020 E 691

de l'Union européenne et de la fin de l'applicabilité de l'accord sur la libre circulation des personnes

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1–3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1–3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Änderung anderer Erlasse

Modification d'autres actes

Ziff. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 19.069/3704)

Für Annahme des Entwurfes ... 40 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Auch dieses Geschäft ist bereit für die Schlussabstimmung.